Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 68	S0415/26	20.07.2026

zum/zur

A0114/26 - Fraktion Die Linke - Stadträte Rebkka Grotjohann, Noah Biswanger, Nicole Anger

Bezeichnung

Sicherstellung von Ersatzparkplätzen für Menschen mit Behinderung bei Baustellen

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	11.08.2026
Gesundheits- und Sozialausschuss	19.08.2026
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.08.2026
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	20.08.2026
Stadtrat	24.09.2026

Zum in der Stadtratssitzung am 18.06.2026in die Ausschüsse überwiesenen Antrag A0114/26 der Fraktion Die Linke –

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, sicherzustellen, dass bei Baustellen im öffentlichen Straßenraum, durch die bestehende Parkflächen entfallen oder gesperrt werden, insbesondere ausgewiesene Behindertenparkplätze, grundsätzlich ein barrierefrei nutzbarer Ersatzparkplatz für Menschen mit Behinderung in unmittelbarer räumlicher Nähe eingerichtet wird.

2. Sofern die Einrichtung eines Ersatzparkplatzes am ursprünglichen Standort nicht möglich ist, ist dieser in einer zumutbaren Entfernung bereitzustellen und entsprechend deutlich auszuschildern.

3. Bereits bei der Planung und Genehmigung von Baustellenmaßnahmen ist die Sicherstellung entsprechender Ersatzstellflächen verbindlich zu prüfen und zu berücksichtigen.

– nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei der Genehmigung von Sperrungen im Zuge von Baumaßnahmen wird bei notwendiger Inanspruchnahme von Behindertenstellflächen grundsätzlich auf eine adäquate Ersatzlösung im Rahmen der vorhandenen Ausweichflächen geachtet.
Für personengebundene Stellplätze erfolgen definitiv eine Abstimmung mit den Betroffenen und wenn erforderlich auch Nachbesserungen.

Die im Antrag formulierten Beschlusspunkte ergeben sich bereits kraft Gesetzes. Wenn Behindertenparkplätze durch Baustellen wegfallen, müssen laut Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)* und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)** in der Regel gleichwertige **Ersatzparkplätze in unmittelbarer Nähe** eingerichtet werden. Der barrierefreie Zugang muss dabei ebenfalls gewährleistet sein.

*Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) verweist bei der Einrichtung und dem Schutz von Behindertenparkplätzen im Bereich von Baustellen primär auf § 45 StVO sowie flankierend auf § 46 StVO.

Die genaue Zuordnung der Absätze gliedert sich wie folgt:

- § 45 Abs. 1 bis 1e StVO (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen): In den Verwaltungsvorschriften zu diesem Paragraphen (speziell zu *§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2*) ist geregelt, wie Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit

außergewöhnlicher Gehbehinderung baulich beschaffen und gekennzeichnet sein müssen. Zudem regelt § 45 Abs. 1 Nr. 1 die Beschränkung des Verkehrs und die Anordnung von Ersatzmaßnahmen zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum (Baustellen).
- § 46 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis): Die VwV zu § 46 regelt die Erteilung von bundesweiten Parkerleichterungen (blauer und oranger Parkausweis) und stellt sicher, dass diese Rechte auch bei temporären Änderungen im Straßenraum berücksichtigt werden.

Zusammenfassend zieht die zuständige Behörde für die verkehrsrechtliche Anordnung einer Baustelle samt Ersatzparkplätzen ihre Befugnis direkt aus den VwV zu § 45 StVO.

******In den aktuellen Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen **(RSA 21**) ist das Thema im Teil A (Allgemeines) verankert.
Dort sind die genauen Standorte und Vorgaben geregelt:
- Teil A, Kapitel 1.4 („Belange von Menschen mit Behinderungen“ bzw. Barrierefreiheit): In diesem grundlegenden Abschnitt der RSA 21 ist festgelegt, dass die **Belange von mobilitäts- und sehbehinderten Menschen bereits bei der Planung und Genehmigung von Baustellen zwingend berücksichtigt werden müssen.** Hierunter fällt der Grundsatz, dass die Erreichbarkeit von Zielen und somit auch der Erhalt oder Ersatz von Behindertenparkplätzen gesichert sein muss.
- Teil B (Innerörtliche Straßen), Kapitel 1 (Allgemeines): Dieser Abschnitt konkretisiert, dass beim Wegfall von Sonderflächen (wozu Behindertenparkplätze im innerstädtischen Raum zählen) im direkten Einzugsbereich der Arbeitsstelle nach Möglichkeit **gleichwertiger Ersatz** geschaffen werden muss.

Je nach Umfang des Baubereiches sind allerdings Einschränkungen bei der Erreichbarkeit von Einrichtungen, Praxen und Behörden nicht immer zu vermeiden. In diesen Fällen werden kurzfristige individuelle Lösungen zwischen den Betroffenen und den bauausführenden Firmen gesucht.
Der vorliegende Antrag wird nicht als Einführung neuer Anforderungen gesehen, sondern als konsequente Umsetzung bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen zur Gewährleistung der Mobilität schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen auch während des erforderlichen Baugeschehens in der Stadt.

Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung